

## 2026.SUE.0040

### Vortrag des Gemeinderats an den Stadtrat

## Neues Gewinnverwendungs- und Abgabenmodell: Reglement Energie Wasser Bern vom 15. März 2001 (ewb-Reglement; ewr; SSSB 741.1); Teilrevision

### 1. Worum es geht

Ziel der Vorlage ist es, die Erkenntnisse jüngster Rechtsprechung zu «Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen» in eine klare und belastbare Rechtsgrundlage für die Stadt und Energie Wasser Bern (ewb) zu überführen. Damit soll bezüglich der Geldflüsse zwischen ewb und der Stadt sowie hinsichtlich der Gewinnverwendung von ewb Rechtssicherheit geschaffen werden. Berücksichtigt wird dabei namentlich die Rechtsprechung zur Frage der ausreichenden gesetzlichen Grundlage für die Erhebung einer Konzessionsabgabe (und Überwälzung auf die Kund\*innen)<sup>1</sup>, zur Frage der zulässigen Finanzierung von Förderprogrammen (im Rahmen der Tarifierhebung)<sup>2</sup> sowie zur Frage der Finanzierung der bisherigen Gewinnablieferung von ewb an die Stadt Bern<sup>3</sup>. Auf dieser Grundlage sollen die «Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen» von ewb an die Stadt im Reglement Energie Wasser Bern vom 15. März 2001 (ewb-Reglement; ewr; SSSB 741.1) gerichtsfest geregelt und neu ausschliesslich als Konzessionsabgaben definiert werden. Sie sollen für die Endverbraucher\*innen transparent und nachvollziehbar separat ausgewiesen und für ewb ergebnisneutral ausgestaltet werden.

Die neue Regelung bedeutet einen klaren Systemwechsel. Es gibt keine fixen Beträge von ewb an die Stadt mehr. Neu definiert der Stadtrat Maximalsätze der Konzessionsabgaben für Elektrizität, Gas und Fernwärme und legt diese im ewb-Reglement fest. Die Maximalsätze entsprechen dem Äquivalenzprinzip. Der öffentliche Grund wird auch in der Stadt Bern durch die Energietransformation (u.a. massiver Ausbau der Fernwärmeinfrastruktur) noch stärker genutzt werden und auch immer knapper.

Aufgrund obiger Ausgangslage muss das bisherige Gewinnausschüttungsmodell von ewb neu ausgestaltet werden. Die «Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen» werden gemäss den rechtlichen Vorgaben konsequent von der Gewinnverwendung getrennt. Zusätzlich soll auch die per 1. Januar 2027 geplante kantonale Steuergesetzrevision (2023.FINSV.207) berücksichtigt werden. Neu würde ewb im Falle von Gewinnausschüttungen an die Stadt auch in den bisher steuerbefreiten, hoheitlichen Geschäftsfeldern wie dem Stromnetz, der Stromgrundversorgung oder der Gas- und Wärmeversorgung steuerpflichtig.

Vor diesem Hintergrund erweist sich das historisch gewachsene Modell mit einer «Gewinnabgabe» als nicht mehr haltbar. Ohne Anpassung bestünde das Risiko ungenügender Rechtsgrundlagen für die Erhebung von Abgaben sowie erheblicher zusätzlicher Steuerfolgen zulasten von ewb, welche sowohl die finanziellen Handlungsspielräume des Unternehmens als auch die verfügbaren Mittel für den Leistungsauftrag und die Energietransformation beeinträchtigen würden. Die vorliegende Vorlage schafft deshalb die Grundlage für ein rechtlich, steuerlich und finanzpolitisch tragfähiges Gewinnverwendungsmodell, bei dem die erwirtschafteten Mittel künftig zweckgebunden im Unternehmen verbleiben.

---

<sup>1</sup> Bundesgerichtsurteil vom 17. März 2017 (2C\_1100/2016) in Sachen Industrielle Werke Basel (IWB)

<sup>2</sup> Urteil des Verwaltungsgerichts vom 28. März 2024 (100.2022.384U) in Sachen Stadt Thun (Reglement über die Spezialfinanzierung Förderprogramm Energieeffizienz).

<sup>3</sup> Bundesgerichtsurteil vom 3. Dezember 2025 (2C\_609/2024), mit dem das über 15 Jahre dauernde ECom-Verfahren betreffend die Tarifjahre 2009 und 2010 abgeschlossen wurde.

Die neu definierte Form und Höhe der Zweckbindung der Gewinne von ewb sowie die Stärkung des bestehenden Ökofonds leisten einen direkten Beitrag zur Umsetzung der energie- und klimapolitischen Zielsetzungen der Stadt Bern.

Gesamthaft erfüllt die Vorlage damit drei zentrale Anforderungen:

1. Schaffung von Rechtssicherheit für die «Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen» an die Stadt mit neuer Rechtsgrundlage im ewb-Reglement und klaren tariflichen Rahmenbedingungen;
2. Schaffung von Rechts- und Planungssicherheit sowohl für die Stadt als auch für ewb in Bezug auf die Gewinnverwendung von ewb. Stärkung der Zweckbindung der Gewinne von ewb und Vermeidung zusätzlicher Steuerfolgen für die Finanzierung der Wärmetransformation – als wirksamster Hebel mit dem grössten Impact im Hinblick auf das Netto-Null-Ziel gemäss dem im Reglement vom 17. März 2022 über Klimaschutz (Klimareglement; KR; SSSB 820.1) definierten Absenkpfad – oder für andere Massnahmen, welche der Zielerreichung der städtischen Energie- und Klimaziele dienen;
3. Stärkung des Ökofonds für Klimainvestitionen von Privaten und Unternehmen.

Die entsprechenden Anpassungen müssen infolge übergeordneten Rechts per 1. Januar 2027 in Kraft treten.

## 2. Ausgangslage und Handlungsbedarf

Das Rechtsverhältnis zwischen ewb und der Stadt sowie die Regelungen zur Gewinnverwendung werden im ewb-Reglement geregelt. Das aktuelle Modell zur Gewinnverwendung basiert auf Artikel 25 Absatz 6 ewr:

*«Er [der Gemeinderat] beschliesst auf Antrag des Verwaltungsrates über die Gewinnverwendung. Er legt die Ausschüttungen an die Stadt, die Zuweisungen an die Reserven, den Gewinnvortrag auf die neue Rechnung sowie die Einlagen in eine Gewinnausgleichsrücklage fest. Mindestens 10 % des an die Stadt auszuschüttenden Betrages sind in der Unternehmung zurückzubehalten und zu Gunsten erneuerbaren Energien einzusetzen.»*

Eine weiterführende Regelung zur heutigen Praxis der Gewinnverwendung sowie eine klare Abgrenzung zu den «Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen» (als Element für die teilweise Finanzierung der Geldflüsse an die Stadt im Rahmen der Tarifierhebung) fehlt. Die heutige Gebühr für die Sondernutzung durch die Versorgungsinfrastruktur im öffentlichen Grund über 9.25 Mio. Franken pro Jahr wird im Rahmen der durch die Stadt erteilten Konzession (Verfügung) festgelegt. Die heutige Gewinnabgabe von 18 Mio. Franken pro Jahr sowie die definierte Zweckbindung von 40% ab einen «Übergewinn» von 45 Mio. Franken erfolgt gemäss der bisherigen Eignerstrategie bzw. auf der Basis von Gemeinderatsbeschlüssen. Die bisherige Einlage in den Ökofonds von 10% (1.8 Mio. Franken) entspricht der Vorgabe von Artikel 25 Absatz 6 des ewb-Reglements.

Die jüngste Rechtsprechung hat nun gezeigt, dass diese Situation nicht gerichtsfest ist. Das Bundesgericht hat in seinem Urteil vom 3. Dezember 2025 die Grenzen und Voraussetzungen klar aufgezeigt in Bezug auf Handhabung von «Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen» im Rahmen der Tarifierung. Eine klare Trennung zwischen regulatorisch zulässiger Gewinnerzielung (und Ausschüttung) einerseits sowie «Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen» andererseits ist da-

mit zwingend. Das Verwaltungsgericht hat mit seinem Urteil vom März 2024 klargestellt, dass es im Kanton Bern an der notwendigen gesetzlichen Grundlage fehlt für die Finanzierung von Förderprogrammen im Rahmen der Tariferhebung, da diese Finanzierungsform Steuercharakter hat (ohne direkt zurechenbare Gegenleistung ist). Dieses Urteil wurde auch im Fall des Energie Service Biel/Bienne vom Oktober 2025 bestätigt. Die einzige verbleibende Option für «Abgabe und Leistungen an Gemeinwesen» stellen damit rechtssicher ausgestaltete Konzessionsabgaben dar.

Parallel dazu hat der Kanton Bern mit der kantonalen Steuergesetzrevision (2023.FINSV.207) beschlossen, unter anderem Artikel 83 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG; BSG 661.11) zu ändern. Neu sollen die bernischen Gemeindeunternehmen nach Artikel 65 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11) nur für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich den Zwecken des Gemeindeunternehmens gewidmet sind, von der Steuerpflicht befreit bleiben. Sofern also ewb nach dieser neuen Vorgabe künftig Gewinne an die Stadt Bern ausschüttet, dürfte ewb mit der vorgesehenen Neuregelung vollständig steuerpflichtig werden. Der Grosse Rat hat diese Änderungen des Steuergesetzes am 9. September 2025 in 1. Lesung angenommen. In der 2. Lesung am 16. März 2026 wurde die Änderung bestätigt. Die Inkraftsetzung ist per 1. Januar 2027 geplant.

Letztlich fordert die Klimagerechtigkeitsinitiative von der Stadt Bern jährlich 20 Mio. Franken für Klimamassnahmen bereitzustellen. Die finanziellen Mittel dafür sollen aus dem ordentlichen Budget, aus dem Steuerhaushalt, neuen Gebühren oder Teilen des Gewinns von ewb finanziert werden.

Der Gemeinderat hat vor diesem Hintergrund die Verwaltung unter Einbezug von ewb beauftragt, ein neues Gewinnverwendungs- und Abgabenmodell für ewb zu erarbeiten. Basierend auf den erarbeiteten Grundlagen hat der Gemeinderat folgende Grundsatzentscheide als Basis getroffen:

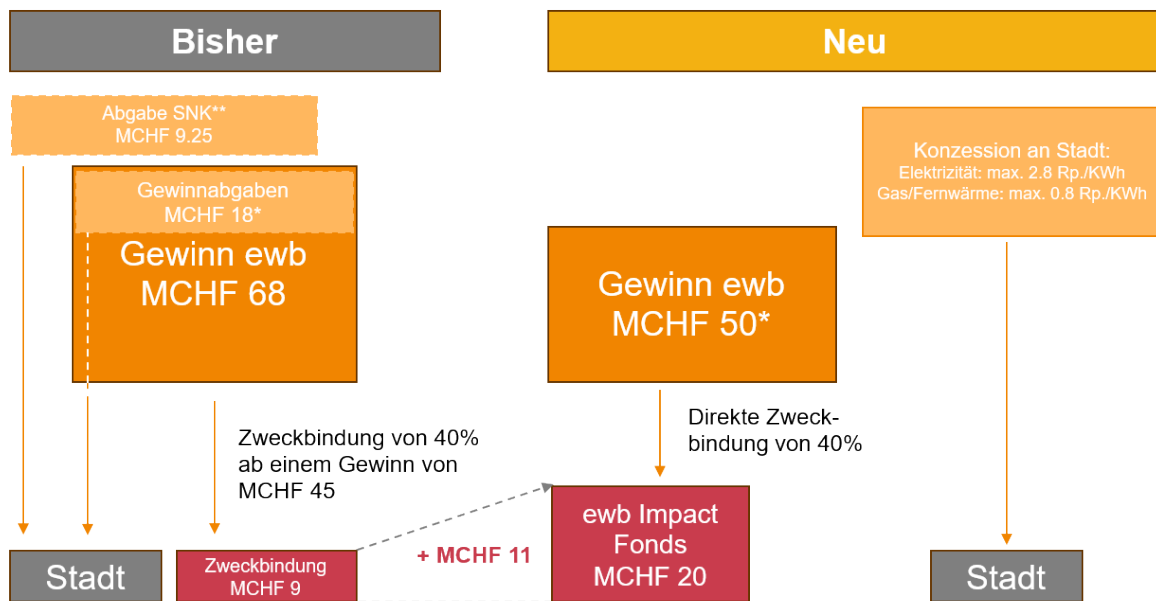
- Gerichtsfeste Neuregelung der Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen als Konzessionsabgabe inklusive deren Überwälzung auf die Kund\*innen von ewb ab dem Tarifjahr 2027;
- Zweckbindung von 40 % der Gewinne von ewb für die Finanzierung der Wärmetransformation (oder anderer Massnahmen im Rahmen der Energie- und Klimaziele), im Gegenzug Verzicht auf Gewinnablieferungen.
- Stärkung des Ökofonds zugunsten Privater und Unternehmen mit 1 Mio. Franken pro Jahr finanziert aus der wettbewerblichen Geschäftstätigkeit von ewb.

### **3. Neues Gewinnverwendungs- und Abgabenmodell ewb**

ewb kommt eine Schlüsselrolle bei der Umsetzung der Energie- und Klimastrategie der Stadt Bern zu, insbesondere im Bereich Wärme. ewb unterstützt die Stadt Bern bei der Erreichung der darin vorgegebenen Ziele. Allein die Wärmetransformation erfordert schätzungsweise rund 1 Mrd. Franken an zusätzlichen Investitionen von ewb. Deren Finanzierung ist bei einem Eigenkapital von knapp 800 Mio. Franken und einer Gewinnerwartung von aktuell rund 40 – 60 Mio. Franken pro Jahr eine Herausforderung. Daher soll zusätzlich zur Schaffung von Rechtssicherheit die Stärkung der Zweckbindung der Gewinne, die Vermeidung von zusätzlichen Steuerfolgen und die Finanzierung von Investitionen in die Energietransformation erreicht werden. Das heutige Modell ist kompliziert, rechtlich nicht ausreichend abgesichert und für ewb ab 2027 mit zusätzlichen Steuerfolgen verbunden.

Die Ausgestaltung des bisherigen und des neuen Modells lässt sich wie folgt vereinfacht darstellen (Beispiel eines gleichen Geschäftsjahres im alten und neuen Modell, welches beispielhaft zeigt,

unter welchen Bedingungen im ewb Impact Fonds 20 Mio. Franken einfließen [ohne Ökofonds und ohne Massnahmen auf Seite der Stadtverwaltung]):



\* Inkl. Teil Ökofonds  
 \*\* Sondernutzungskonzession

Abbildung 1: Bisheriges und neues Gewinnverwendungs- und Abgabenmodell (vereinfacht)

Die im Modell eingesetzten Zahlen sind realistisch, wenn die ewb-Gewinne der letzten Jahre betrachtet werden, auch wenn diese Schwankungen unterworfen sind. Die Gewinne von ewb betragen in den letzten vier Jahren:

Nachfolgend werden die zweckgebundenen Mittel im alten und neuen System dargestellt.

- Bisher: 40% des Gewinns grösser als 45 Mio. Franken nach Gewinnausschüttung von 18 Mio. Franken an die Stadt.
- Neu: 40% des ewb-Gewinns.

Jahr	Gewinn	Bisher zweckgebunden (Ökofonds)	Neu zweckgebunden (ewb impact Fonds)
Modell oben	68 Mio.	68-45 = 23 Mio. Davon 40% = 9.2 Mio.	68-18 = 50 Mio. 40% von 50 Mio. = 20 Mio.
2022	69.6 Mio. Franken	69.6-45 = 24.6 Mio. Davon 40% = 9.84 Mio.	69.6-18 = 51.6 Mio. Davon 40% = 20.64 Mio.
2023	90.4 Mio. Franken	90.4-45 = 45.4 Mio. Davon 40% = 18.16 Mio.	90.4-18 = 72.4 Mio. Davon 40% = 28.96 Mio.
2024	90.3 Mio. Franken	90.3-45 = 45.3 Mio. Davon 40% = 18.12 Mio.	90.3-18 = 72.3 Mio. Davon 40% = 28.92 Mio.
2025	34.7 Mio. Franken.	34.7-45 = -10.3 Mio. Keine zweckgebundene Zuweisung an Ökofonds.	34.7-18 = 16.7 Mio. Davon 40% = 6.68 Mio.

### 3.1st *Bisheriges Gewinnausschüttungsmodell*

Im bisherigen Modell hat die Stadt eine fixe Entschädigung von gesamthaft rund 25 Mio. Franken erhalten (Abgabe aus Sondernutzungskonzession von 9.25 Mio. Franken, Gewinnabgabe von 18 Mio. Franken abzüglich Beitrag Ökofonds von 1.8 Mio. Franken). Die bisherigen Einnahmen von ewb unter dem Titel «Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen» (vgl. z.B. Art. 9 des Tarifs vom 3. Juli 2025 über die Netznutzung Elektrizität [SSSB 742.302] oder Art. 8 des Tarifs vom 5. September 2023 über die Fernwärmelieferung [SSSB 744.302]) belaufen sich, abhängig von den aus den Verteilnetzen von ewb abgegebenen Energiemengen, auf rund 23 Mio. Franken. Diese Abgaben werden durch ewb auf die Endverbraucher\*innen in den Bereichen Elektrizität, Gas, Fernwärme und Wasser sowie öffentliche Beleuchtung überwältzt. Die Differenz zwischen den Einnahmen unter dem Titel «Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen» und den fixen Ausschüttungen an die Stadt finanziert ewb bisher aus dem Gewinn.

Der verbleibende Gewinn wird von ewb den Gewinnreserven zugewiesen. Erwirtschaftet ewb einen Jahresgewinn von mehr als 45 Mio. Franken, werden 40 % des darüber liegenden Betrags – entsprechend der in der Eignerstrategie festgehaltenen Regelung – zweckgebunden in den Ökofonds zur Umsetzung von Massnahmen der Energie- und Klimastrategie (EKS 2035) eingelegt (im Jahr 2024 bei einem Gewinn von rund 90 Mio. Franken: 18 Mio. Franken).

### 3.2nd *Neuregelung der «Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen»*

Mit dem neuen Modell wird die aufgrund verschiedener Gerichtsurteile notwendige Rechtssicherheit für die künftige Abgabenerhebung zugunsten der Stadt geschaffen. Dabei wird die in der Schweiz, im Kanton Bern und bei vergleichbaren Stadtwerken etablierte Praxis einer transparenten und durchgängigen Konzessionsabgabe für die Benützung des städtischen Grundes (Sondernutzung) durch die Versorgungsinfrastruktur (namentlich Werkleitungen) für die Medien Elektrizität, Gas und Fernwärme auch für ewb und die Stadt Bern umgesetzt. Auf die rechtlich heikle Belastung der Wasserversorgung wird verzichtet. Auf eine Belastung der öffentlichen Beleuchtung kann aufgrund des Umstandes, dass deren Kosten von ewb wiederum an die Stadt verrechnet werden, ebenfalls verzichtet werden.

Das neue Modell bedeutet einen wichtigen Systemwechsel. Es ist eine Abkehr von fixen, von den durchgeleiteten Energiemengen unabhängigen Beträgen, welche ewb an die Stadt abliefern muss. Statt fixer Einnahmen für die Stadt werden im ewb-Reglement neu Maximalsätze für die Konzessionsabgabe an die Stadt pro Energiemedium (Elektrizität, Gas und Fernwärme) reglementarisch fixiert. Die definierten Maximalsätze bewegen sich zwar im Vergleich mit den Konzessionsabgaben anderer Stadtwerke im Kanton Bern und in der Schweiz eher am oberen Rand, sind aber auch im Kanton Bern nicht absolute «Spitzenreiter».

Diese Anpassung ist das Resultat der rechtlich notwendigen Systemumstellung. Ziel ist es, die Abgabenstruktur zu vereinfachen, rechtlich abzusichern und bestehende Differenzen zwischen Einnahmen von ewb unter dem Titel «Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen» und finanziellen Leistungen von ewb an die Stadt andererseits zu eliminieren. Durch die Ausgestaltung der finanziellen Leistungen an die Stadt als Konzessionsabgabe gilt das Prinzip der Überwälzung. Die Stadt erteilt ewb, basierend auf der neuen Rechtsgrundlage im ewb-Reglement, weiterhin eine Konzession für die Benützung des städtischen Grundes, ewb entschädigt die Stadt dafür mit einer Konzessionsabgabe. Gleichzeitig erlaubt das ewb-Reglement unter Berücksichtigung des übergeordneten Rechts und der hierfür einschlägigen Rechtsprechung eine transparente Überwälzung dieser Abgaben an die Endverbraucher\*innen im Rahmen der reglementarisch vorgesehenen maximalen Ansätze.

Der Gemeinderat erwartet, dass sich die «Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen» von ewb an die Stadt auf dem bisherigen Niveau von rund 25 Mio. Franken bewegen werden.

### *3.3rd Gewinnverwendung – Neue Zweckbindung mit «ewb Impact Fonds»*

*Hinweis: Es wird eine zweckgebundene Eigenkapitalreserve geschaffen (nachfolgend «Fonds» genannt).*

Mit dem neuen Gewinnverwendungs- und Abgabenmodell bleibt der gesamte erwirtschaftete Gewinn von ewb im Unternehmen zurück. Dies stärkt die Substanz des Unternehmens, was auch notwendig ist zur Bewältigung des enormen Investitionsbedarfs, damit ewb den von der Stadt erwarteten massgeblichen Beitrag zur Umsetzung der energie- und klimapolitischen Ziele aus eigener Kraft leisten kann. Die Eignerin nimmt aber aktiv Einfluss auf die Gewinnverwendung, indem im ewb-Reglement diesbezüglich konkrete neue Regelungen definiert werden.

40% der Gewinne von ewb werden neu im «ewb Impact Fonds» für die Umsetzung der Massnahmen von ewb im Rahmen der Energie- und Klimastrategie 2035 zweckgebunden. Namentlich werden diese Mittel für die Finanzierung der Wärmetransformation eingesetzt (zweckgebundene Eigenkapitalreserven), unabhängig von einer Gewinnschwelle. Mit dieser Zweckbindung der Gewinne wird sichergestellt, dass die Investitionen von ewb in den Hebel mit dem grössten und positivsten «Impact» im Zusammenhang mit dem Netto-Null Ziel – also dem im Klimareglement vorgesehenen Absenkpfad – fliessen und der Fokus auf eine wichtige Aufgabe zur Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen gelegt wird: die Wärmetransformation. Daneben sind jedoch auch andere Verwendungsmöglichkeiten denkbar, die der Erreichung der Energie- und Klimaziele der Stadt Bern dienen.

Mit diesen Eigenkapitalreserven wird die Finanzierung der Wärmetransformation durch einen Beitrag von ewb direkt und ohne Steuerfolgen mit rund 11 Mio. Franken mehr pro Jahr gestärkt, verglichen mit dem alten Modell. Abhängig von den effektiven Gewinnen beläuft sich die Zweckbindung auf rund 16-24 Mio. Franken pro Jahr (mittelfristige Gewinnerwartung ewb 40-60 Mio. Franken; 40% davon). So werden insgesamt mehr Mittel als heute von ewb zweckgebunden zur Verfügung gestellt, was durch die Reinvestition in den Fernwärmeausbau zu einer besseren finanziellen Absicherung der Wärmetransformation führen wird.

ewb wird über die Verwendung dieser zweckgebundenen Mittel im Rahmen seiner im ewb-Reglement und in der Eignerstrategie vorgegebenen Berichterstattung Rechenschaft ablegen.

Die übrigen 60% des Gewinns stehen ewb zur Reservenbildung im Rahmen ihrer übrigen Geschäftstätigkeiten gemäss reglementarischem Leistungsauftrag zur Verfügung, um diese im Sinne der Vorgaben der Eignerin sowie eines verantwortungsvollen unternehmerischen Handelns zu reinvestieren. Dadurch sollen steuerliche Nachteile vermieden und langfristig eine angemessene Zieleigenkapitalquote erreicht werden.

### *3.4th Äufnung des Ökofonds – Fonds für erneuerbare Energien ausschliesslich für Dritte*

Der Gemeinderat sieht mit dem neuen Gewinnverwendungs- und Abgabenmodell zusätzlich vor, den Ökofonds für Private und Unternehmen zu stärken. Mit einer Einlage von 1 Mio. Franken pro Jahr zulasten der wettbewerblichen Geschäftstätigkeit von ewb kann die bestehende Förderung von Projekten Dritter (inklusive Bernmobil) im Versorgungsgebiet von ewb nachhaltig und ergän-

zend zu kantonalen und nationalen Fördergeldern gesichert werden. Von der Förderung sollen neu ausschliesslich Dritte profitieren, was ewb-eigene Vorhaben ausschliesst. Bisher belief sich die Einlage auf 1.8 Mio. Franken, wovon ewb rund 50 – 60% der Mittel für Tätigkeiten im Rahmen des Leistungsauftrags beanspruchte.

### *3.5th Vermeidung von zusätzlichen Steuerfolgen*

ewb erfüllt in den Bereichen Elektrizität, Wärme, Wasser und Kehrichtverwertung auf dem Gemeindegebiet vorwiegend öffentliche Aufgaben im Sinne des «Service public». Diese sind – mit Ausnahme von Teilen des Energiehandels sowie des Marktkehrichts – bisher nicht der Steuerpflicht unterworfen. Steuerbar sind der Bereich Energielösungen und Dienstleistungen, ausserhalb des Gemeindegebiets erwirtschaftete Ergebnisse sowie Einnahmen aus der Vermietung diverser Räumlichkeiten oder Liegenschaften.

Wie einleitend festgehalten plant der Kanton Bern mit der kantonalen Steuergesetzrevision (2023.FINSV.207) bernische Gemeindeunternehmen wie ewb nur noch für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich den Zwecken des Gemeindeunternehmens gewidmet sind, von der Steuerpflicht zu befreien. In der Konsequenz ist davon auszugehen, dass ewb ohne Anpassungen des Gewinnverwendungsmodells ab dem Geschäftsjahr 2027 die überwiegende Befreiung von der Steuerpflicht abgesprochen würde.

Entsprechend muss das Gewinnverwendungs- und Abgabenmodell von ewb angepasst werden, damit ewb nicht neu in den hoheitlichen Bereichen steuerpflichtig wird. Sowohl die Beibehaltung der heutigen Gewinnausschüttung an die Stadt als auch eine Äufnung von städtischen Fonds über eine Gewinnausschüttung würde zu Steuerfolgen von rund 3 – 5 Mio. Franken pro Jahr (40 – 60 Mio. Franken × 8% Gewinnsteuern Kanton und Gemeinde) zulasten von ewb führen und indirekt über die anrechenbaren Kosten für die Tarifierung auch zulasten der Endverbraucher\*innen gehen. Diese als Steuern (u.a. dem Kanton) abgeführten Mittel würden – ohne Anpassungen des ewb-Reglements – ewb und der Stadt namentlich für die Finanzierung der Wärmetransformation fehlen. Mit der vorliegenden Neuregelung des Gewinnverwendungs- und Abgabenmodells kann ewb zusätzlich Steuerfolgen aufgrund dieser kantonalen Steuergesetzrevision vermeiden.

## **4. Erläuterungen der Anpassungen des ewb-Reglements**

Für die Umsetzung des neuen Gewinnverwendungs- und Abgabenmodells werden die nachstehenden Anpassungen des ewb-Reglements vorgeschlagen.

### *Artikel 6a (Benützung des städtischen Grundes)*

Der neue Artikel 6a legt die rechtliche Grundlage für die Konzessionsabgabe. Er legt fest, dass ewb gegen eine jährliche Konzessionsabgabe den Grund und Boden der Stadt Bern (Verwaltungs- und Finanzvermögen, öffentlicher Grund) in Anspruch nehmen darf, soweit dem keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen. Eine Regelung in diesem Sinn erscheint, auch als «Aufhänger» für Artikel 38a (Konzessionsabgabe), angezeigt. Beantragt wird eine Regelung, die ausdrücklich auch das Finanzvermögen der Stadt (Fonds) mit einbezieht, das nach üblichem verwaltungsrechtlichem Sprachgebrauch nicht als öffentlicher Grund gilt.

Durch die Integration des Finanzvermögens können die bisherigen separaten, unwesentlichen Zahlungen von ewb an die Stadt (aktuell Fr. 27 000.00 pro Jahr) vermieden und damit das Modell vereinfacht werden.

Die Einzelheiten richten sich nach der durch die Stadt erteilten Konzession.

*Artikel 25 (Gemeinderat)*

Neu wird der Gewinn von ewb in der Unternehmung bleiben. Entsprechend wird neu auf Gewinnausschüttungen verzichtet und der Gemeinderat entscheidet nur noch über die Zuweisung des Gewinns an die Reserven, insbesondere an die zweckgebundene Eigenkapitalreserve («ewb Impact Fonds»). Absatz 6 von Artikel 25 muss entsprechend angepasst werden. Der Anteil für die zweckgebundene Gewinnreserve wird in Artikel 38d Absatz 2 bestimmt (folgend). Die Zuweisung von Mitteln an den Ökofonds zugunsten von Klimamassnahmen Dritter erfolgt unabhängig von der Gewinnverwendung und wird neu in Artikel 38c (folgend) separat geregelt.

**3a. Abschnitt: Konzessionsabgabe**

Der neue Abschnitt 3a regelt die Konzessionsabgabe.

*Artikel 38a (Grundsatz und Bemessung)*

Für die Benützung von Grund und Boden der Stadt Bern zahlt ewb gemäss Artikel 6a und Artikel 38a Absatz 1 eine Konzessionsabgabe. Artikel 38a Absatz 2 definiert die Höhe der Abgabe. Diese wird bemessen nach der aus dem Verteilnetz von ewb ausgespeisten Energie in kWh in den Bereichen Elektrizität, Gas und Fernwärme. Aus rechtlichen Gründen sieht das angepasste Reglement maximale Ansätze von 2.8 Rp./kWh im Bereich Elektrizität und 0.8 Rp./kWh in den Bereichen Gas und Fernwärme vor. Der Ansatz pro kWh kann für unterschiedliche Produkte in den einzelnen Versorgungsbereichen (Elektrizität, Gas, Fernwärme) im Rahmen der definierten Maximalsätze unterschiedlich hoch angesetzt werden.

Die Festlegung der Höhe erfolgt im Rahmen der Vorgaben des neuen Artikels 38a Absätze 2 und 3 des ewb-Reglements in den Tarifen, die durch den Verwaltungsrat beschlossen und durch den Gemeinderat genehmigt werden (Art. 38a Abs. 3 i.V.m. Art. 34 Abs. 1).

Die maximal vorgesehene Abgabehöhe von 2.8 Rp./kWh (Elektrizität) bzw. 0.8 Rp./kWh (Gas und Fernwärme) ist mit dem Äquivalenzprinzip vereinbar.

*Artikel 38b (Überwälzung)*

Der neue Artikel 38b schafft die Rechtsgrundlage, dass ewb die Abgabe, welche sie der Stadt Bern zu bezahlen hat, den Endverbraucher\*innen transparent als Bestandteil des Entgelts für die Netznutzung weiterbelasten darf. Dies entspricht für die Elektrizitätsversorgung den Vorgaben des übergeordneten Rechts (Artikel 14 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23. März 2007 [Stromversorgungsgesetz, StromVG; SR 734.7]).

**3b. Abschnitt: Ökofonds und Gewinnverwendung**

Der neue Abschnitt 3b regelt den Ökofonds und die Gewinnverwendung.

*Artikel 38c (Fonds für erneuerbare Energien)*

Der neue Artikel 38c enthält eine ausdrückliche rechtliche Grundlage für die Äufnung des Ökofonds. Der Fonds steht neu gemäss Artikel 38c Absatz 2 ausschliesslich Dritten zur Verfügung und dient zur finanziellen Unterstützung von Vorhaben, welche geeignet sind, die Energie- und Klimaziele der Stadt Bern zu fördern oder zu unterstützen. Die Zweckbestimmung ist in Anlehnung an Artikel 1 der Verordnung über den Fonds für erneuerbare Energien (Ökofonds) Energie Wasser Bern (Ökofondsverordnung ewb) formuliert. Sie soll abgesehen davon, dass der Fonds nicht mehr für ewb-eigene Vorhaben verwendet werden darf («Vorhaben Dritter»), grundsätzlich nicht verändert werden.

Anspruchsberechtigt bleiben Private, Gewerbe und Unternehmen sowie andere Gemeindebetriebe (z.B. Bernmobil). Nicht mehr anspruchsberechtigt ist ewb selbst. ewb legt jährlich einen Betrag von

einer Million Franken in den Fonds ein. Die Äufnung des Fonds erfolgt aus der wettbewerblichen Geschäftstätigkeit von ewb (Art. 38c Abs. 3).

#### *Artikel 38d (Gewinnverwendung)*

Das Lösungsmodell sieht vor, dass neu 40% des Gewinns von ewb zweckgebunden im «ewb Impact Fonds» eingestellt werden, um den Beitrag von ewb zur Finanzierung der Wärmetransformation ohne zusätzliche Steuerfolgen zu sichern. Entsprechend bestimmt Absatz 1 des neuen Artikels 38d, dass der Gewinn von ewb im Unternehmen verbleibt, Absatz 2 regelt die Höhe der Einlage in die zweckgebundene Reserve.

### **5. Kontext der Anpassung des ewb-Reglements zum Gegenvorschlag zur Klimagerechtigkeitsinitiative**

Die Klimagerechtigkeitsinitiative verlangt von der Stadt Bern verschiedene Massnahmen zur Umsetzung der Energie- und Klimaziele. Ein zentraler Bestandteil ist die Forderung, dass dafür ausreichende finanzielle Mittel bereitgestellt werden. Der Gemeinderat stellt der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüber, welcher die zentralen Anliegen aufnimmt und konkretisiert (siehe 2024.SK.0158). Im Rahmen dieses Gegenvorschlags wird insbesondere auch aufgezeigt, wie die Finanzierung der energie- und klimapolitischen Vorhaben der Stadt Bern verlässlich abgesichert werden kann.

Dazu soll das neue Gewinnverwendungs- und Abgabenmodell einen wichtigen Beitrag leisten. Mit der Zweckbindung eines wesentlichen Teils der Gewinne von ewb im «ewb Impact Fonds» wird ermöglicht, dass die Mittel dort eingesetzt werden, wo der grösstmögliche Hebel zur Erreichung der Klimaziele erzielt werden kann: In der erfolgreichen und fristgerechten Wärmetransformation.

Die Annahme des Gegenvorschlags zur Klimagerechtigkeitsinitiative ist keine Voraussetzung für die vorliegenden Reglementsanpassungen. Diese sind unabhängig davon notwendig, um die erforderliche Rechtssicherheit zu schaffen.

### **6. Auswirkungen auf die Stadt Bern, ewb sowie Endverbraucher\*innen**

#### *6.1 Auswirkungen auf die Stadt Bern*

Mit der Umstellung auf eine einheitliche Konzessionsabgabe werden die finanziellen Leistungen von ewb an die Stadt rechtlich klar definiert und rechtssicher ausgestaltet. Für den städtischen Finanzhaushalt ist wesentlich, dass das bisherige Einnahmenniveau (25 Mio. Franken pro Jahr) zur Erhaltung der heutigen Leistungen unter der neuen Systematik erhalten bleibt.

Gleichzeitig ist die Stadt bereit, zugunsten der Finanzierung der Wärmetransformation oder anderer Massnahmen der Energie- und Klimastrategie auf Gewinnausschüttungen zu verzichten. Dieses Modell hat im Vergleich zur Beibehaltung von Gewinnausschüttungen, der damit verbundenen zusätzlichen Steuerfolgen und der anschliessenden Finanzierung von Massnahmen im Bereich der Energie- und Klimastrategie 2035 durch die Stadt klare Vorteile: Die Mittel werden beim grösstmöglichen Hebel zur Erreichung der Klimaziele eingesetzt.

#### *6.2 Auswirkungen auf ewb*

Für ewb ist die Konzessionsabgabe ergebnisneutral. Die bisherige Situation, in der ewb die Differenz zwischen mengenabhängigen Abgabeneinnahmen und fixen Leistungen an die Stadt aus eigenen Mitteln finanziert hat, fällt weg. Mit dem neuen Gewinnverwendungsmodell verbleibt der Gewinn vollständig im Unternehmen und wird neu in einem festen Anteil von 40% in den zweckgebundenen «ewb Impact Fonds» und zu 60% in die freien Reserven von ewb eingelegt. Die zweckgebundenen Reserven werden im Geschäftsfeld Wärme bilanziert und stärken dort die entsprechende Innenfinanzierung der erheblichen Investitionen in die Wärmetransformation. Der fixe Anteil schafft Planungs- und Berechnungssicherheit und ermöglicht eine nachvollziehbare, konstante Mitfinanzierung. Gleichzeitig reduziert die Neuregelung das Risiko, dass ewb im Zuge der kantonalen Steuergesetzrevision ab 2027 zusätzliche Gewinn- und Kapitalsteuern tragen muss.

Der fixe Einlagebetrag in den Ökofonds von 1 Mio. Franken aus der wettbewerblichen Geschäftstätigkeit von ewb wie dem Stromvertrieb oder Handelsgeschäft gibt Planbarkeit und Förderkontinuität sowie ein klares Bekenntnis zur vorgesehenen Förderhöhe. Für ewb bedeutet dies ein starrer Mittelabfluss unabhängig vom effektiven Ergebnis. Die Höhe von 1 Mio. Franken ist daher limitiert und wird als tragbar beurteilt.

### 6.3 Auswirkungen auf die Endverbraucher\*innen

Die Abgabentarife legt der Gemeinderat im Rahmen der reglementarischen Vorgaben anlässlich des ordentlichen Genehmigungsprozesses der Tarife fest.

## 7. Klimaverträglichkeitsbeurteilung

Das Klimareglement führt bereits in Artikel 1 (Grundsätze) auf, dass die Stadt Bern im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die nötigen und geeigneten Massnahmen trifft, um die Klimaziele zu erreichen. Das neue Gewinnverwendungs- und Abgabenmodell von ewb mit dem ewb Impact Fonds und dem Ökofonds entspricht vollumfänglich den Zielen des Klimareglements.

## 8. Zeitplan; Weitergehende Teilrevision ewb-Reglement ab 2027

Die kantonale Steuergesetzrevision (2023.FINSV.207, siehe insbesondere Kapitel 3.5) soll per 1. Januar 2027 in Kraft treten. Zudem gilt es, die aktuell nicht gerichtsfeste Gewinnausschüttung (siehe insbesondere Kapitel 3.1) zu bereinigen und dafür im ewb-Reglement möglichst rasch die notwendigen Grundlagen zu schaffen. Mit der Teilrevision kann zudem bereits einer Forderung der Klimagerechtigkeitsinitiative entsprochen werden: Der Zweckbindung von Mitteln zugunsten der Energietransformation bzw. von Massnahmen zur Unterstützung der städtischen Energie- und Klimaziele (siehe Kapitel 3). Aus diesen Gründen sollen die vorgeschlagenen Anpassungen auf den 1. Januar 2027 in Kraft treten.

Das ewb-Reglement ist insbesondere infolge der Anpassungen an übergeordnetes Recht (Stichwort «Mantelerlass») und der in der täglichen Praxis festgestellten Mängel (z.B. Inkassoprozess, genderneutrale Formulierungen) auch in weiteren Themen revisionsbedürftig. Aufgrund der Dringlichkeit der Anpassungen wurde jedoch entschieden, dass sich die Vorlage auf die zwingenden Anpassungen hinsichtlich des Gewinnverwendungs- und Abgabenmodells beschränkt. Alle weitergehenden Anpassungen sollen im Rahmen einer Teilrevision ab 2027 angegangen werden.

## 9. Fakultatives Referendum

Der Beschluss gemäss Ziffer 2 unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss Artikel 37 Buchstabe a der Gemeindeordnung i.V.m. Artikel 70 des Reglements über die politischen Rechte vom 16. Mai 2004 (RPR; SSSB 141.1).

### Antrag

1. Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Vortrag des Gemeinderats betreffend Schaffung von Rechtssicherheit: Neues Gewinnverwendungs- und Abgabenmodell: Reglement Energie Wasser Bern vom 15. März 2001 (ewb-Reglement; ewr; SSSB 741.1); Teilrevision.
2. Er beschliesst die Anpassungen des ewb-Reglements gemäss beiliegendem Erlass (*Änderungen kursiv*).
3. Die Änderungen treten am 1. Januar 2027 in Kraft.

Bern, 6. Mai 2026

Der Gemeinderat

Beilage:

- Synopse
- Änderungserlass